

# Newsletter

NR. 80, AUGUST 2007

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

 **ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Tipps und Trends

- Gesetzentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) 2
- Arbeitslohn bei Überlassung einer Jahresnetzkarte 3
- EuGH-Vorlage: Abzugsverbot für Auslandsspenden gemeinschaftsrechtswidrig? 3
- Ende der Körperschaftsteuerbefreiung mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder Insolvenzverfahrens 4

#### Veranstaltungen

5

## Tipps und Trends

### Gesetzesentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)

Zur Novellierung des GmbHG hat das Bundeskabinett am 23.5.2007 den Entwurf des MoMiG beschlossen, das noch in der ersten Jahreshälfte 2008 in Kraft treten soll. Der Gesetzesentwurf ist unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/2109/RgeE%20%20MoMiG.pdf> im Internet aufrufbar.

Ziel ist eine stärkere Flexibilisierung und Deregulierung des geltenden GmbH-Rechts sowie die Bekämpfung bestehender Missbrauchgefahren. Insbesondere soll das Verfahren zur Gründung von GmbH erleichtert und beschleunigt werden. Die Eintragung der GmbH in das Handelsregister wird künftig auch dann möglich sein, wenn erforderliche Genehmigungen für den geplanten Gewerbebetrieb noch nicht vorliegen. Außerdem sollen im internationalen Vergleich bestehende Wettbewerbsnachteile des deutschen GmbH-Rechts ausgeglichen und der Gläubigerschutz in Krisenfällen verbessert werden. Dabei sollen zugleich die derzeitige Ausgestaltung des Rechts der Kapitalaufbringung (einschließlich der Rechtsprechungsregeln) weitreichend geändert und die Vorschriften zum Eigenkapitalersatz im GmbHG aufgehoben werden.

Der Regierungsentwurf enthält sogar noch weiter gehende Reformansätze als der Referentenentwurf aus dem Vorjahr. Insbesondere soll für Bargründungen von GmbH mit nicht mehr als drei Gesellschaftern ein Mustergesellschaftsvertrag vorgesehen werden, bei dessen Verwendung die Errichtung einer GmbH nicht mehr durch einen Notar beurkundungspflichtig ist. Mit der Schaffung der sog. "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" wird eine neue GmbH-Variante vorgesehen, die bei der Gründung kein Mindeststammkapital erfordert, sondern statt dessen jeweils 25 % ihrer Jahresüberschüsse in Form einer gesetzlichen Rücklage ansammeln muss, bis durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Stammkapital der GmbH festgesetzt wurde.

Der Bundesrat hat zu dieser geplanten Modernisierung des GmbH-Rechts am 6.7.2007 ausführlich Stellung genommen (BR-Drs 354/07). Dabei hat er unter Federführung des Rechtsausschusses ausgearbeitete Verbesserungsvorschläge aufgegriffen und fordert in über 30 Änderungsanträgen die Bundesregierung zu entsprechenden Korrekturen im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf. Weil das Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist, bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit die Bundesregierung diese Vorschläge umsetzen wird. Der Bundesrat setzt sich vor allem mit der vereinfachten Gesellschaftsgründung - einem der Kernpunkte des Regierungsentwurfs - kritisch auseinander und lehnt die Verwendung von Mustersatzungen als untauglich ab, weil eine merkliche Beschleunigung des Verfahrens zur GmbH-Gründung damit nicht zu erwarten sei. Außerdem wird die fehlende Flexibilität und mitunter mangelnde Eignung einer vorformulierten Mustersatzung moniert. Die geringere Gründungsberatung - so die Befürchtung - könnte zu erheblichen Nachteilen für den Anwender führen. Der Bundesrat schlägt stattdessen vor, zur Gründungserleichterung künftig ein zu beurkundendes Gründungsprotokoll vorzuschreiben. Für die Gründung einer „Unternehmergesellschaft“ als Einstieg in die GmbH wird empfohlen, keine neue Firmenbezeichnung einzuführen, sondern stattdessen nach dem Vorbild der GmbH i.L. (in Liquidation) die Firmenbezeichnung GmbH o.M. (ohne Mindestkapital) zu wählen, um damit die Rechtsform der GmbH stärker zu verdeutlichen. Änderungswünsche formuliert die Stellungnahme des Bundesrates auch hinsichtlich der geplanten Zustellungserleichterungen und der Vorkehrungen gegen eine „Ausplünderung“ von GmbHs, deren Geschäftsführer das Amt niedergelegt hat und die vor der Insolvenz stehen. Weitere Anregungswünsche der Länderkammer betreffen das Verbot des Selbstkontrahierens des Geschäftsführers, die geplante formlose Einzelvertretung durch den Geschäftsführer sowie die geplanten Regelungen zur Intransparenz- und Ausfallhaftung.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Dr. Peter Oser**, [peter.oser@de.ey.com](mailto:peter.oser@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15562, oder **Manfred Kropp**, [manfred.kropp@de.ey.com](mailto:manfred.kropp@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 27641, gerne zur Verfügung.

## Arbeitslohn bei Überlassung einer Jahresnetzkarte

Im Urteil vom 12. April 2007 (Az. VI R 89/04; DStR 2007 S. 1204 f.) hat sich der BFH mit der lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung einer Jahresnetzkarte des Arbeitgebers an einen ehemaligen Arbeitnehmer befasst. Im Urteilsachverhalt gewährte die Deutsche Bahn AG (DB-AG) einem ehemaligen Führungsmitglied eine nicht übertragbare Fahrkarte, die es ihm gestattete, sämtliche Verbindungen der DB-AG ein Jahr lang unentgeltlich zu nutzen.

Der Kläger (ehemaliger Arbeitnehmer) begehrte die Versteuerung des geldwerten Vorteils in Gestalt der Nutzung der Netzkarte nicht durch Ansatz des Tarifwertes für die Karte, sondern auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung mittels Einzelnachweises der Fahrten durchzuführen. Der BFH folgt im o. g. Urteil nicht diesem Ansatz. Er kommt vielmehr zu dem Ergebnis, dass die Überlassung einer Jahresnetzkarte zum sofortigen Zufluss von Arbeitslohn führt, sofern dem (ehemaligen) Arbeitnehmer mit der Karte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird. Im Einzelnen kommt der BFH zu folgenden Feststellungen:

- Nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses gewährt sind, zum Arbeitslohn.
- Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird, gilt gem. § 11 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 38a Abs. 1 S. 3 EStG als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.
- Als zugeflossen gilt die Einnahme, sobald der Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter erlangt hat.

Diesbezüglich führt der BFH aus, dass es sich bei der Überlassung der Netzkarte nicht um einen Anspruch des Klägers gegen die DB-AG handelt, welcher erst bei Inanspruchnahme der einzelnen Fahrten erfüllt worden ist. Vielmehr erhielt der Kläger mit der Überlassung der Netzkarte ein Wertpapier, in dem der Beförderungsanspruch gegenüber der DB-AG verbrieft war und dem Kläger dadurch ein uneingeschränktes Nutzungsrecht der Verbindungen der DB-AG verschafft wurde.

Zwar sind die BFH-Urteile nur für den entschiedenen Einzelfall bindend, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung bei ähnlichen Sachverhalten der oben dargestellten Meinung des BFH folgen wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Bettina Kleine**, [bettina.kleine@de.ey.com](mailto:bettina.kleine@de.ey.com), Tel.: 0221 / 2779 25618, oder **Susanne Zimmermann-Feuser**, [susanne.zimmermann-feuser@de.ey.com](mailto:susanne.zimmermann-feuser@de.ey.com), Tel.: 0221 / 2779 25632, gerne zur Verfügung.

## EuGH-Vorlage: Abzugsverbot für Auslandsspenden gemeinschaftsrechtswidrig?

Nach deutschem Steuerrecht können bisher nur Spenden an im Inland ansässige Empfänger als Sonderausgaben (§ 10b EStG) berücksichtigt werden. Entsprechend ergibt sich bei Auslandsspenden ein Abzugsverbot. Der BFH hat nunmehr mit Beschluss vom 9.5.2007 (Az.: XI R 56/05) dem EuGH Fragen zur Vereinbarkeit dieses Abzugsverbots mit dem Gemeinschaftsrecht zur Entscheidung vorgelegt.

Im Sachverhalt des Vorlagebeschlusses hatte der im Inland ansässige Kläger eine Sachspende (Handtücher, Bettwäsche, etc.) an ein Seniorenheim in Portugal geleistet und als Sonderausgabe geltend gemacht. Das Seniorenheim war nach portugiesischem Recht als gemeinnützig anerkannt. Das Finanzamt hat die Spende nicht berücksichtigt. Der Kläger macht geltend, das im deutschen Recht geltende Abzugsverbot für Auslandsspenden verstoße gegen die im EG-Vertrag geregelte Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG-Vertrag).

Der Bundesfinanzhof (BFH) vertritt im Vorlagebeschluss die Auffassung, dass selbst wenn Sachspenden die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG-Vertrag) berühren, mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Staufer“ (Az.: C-386/04) noch

nicht mitentschieden sei, ob die Versagung der Steuervergünstigung für Auslandspenden gemeinschaftswidrig sei. Insbesondere sei fraglich, ob es den deutschen Finanzbehörden - selbst unter Inanspruchnahme von Amtshilfe - überhaupt möglich sei, bei im Ausland ansässigen Einrichtungen die umfangreichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als gemeinnützig nach deutschem Recht zu ermitteln und insbesondere zu überprüfen.

Nach Auffassung des BFH ist es zudem unverhältnismäßig, allein wegen des Abzugs einer ggf. geringen Spende als Sonderausgabe einem Mitgliedstaat die umfangreiche Aufklärung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse eines ausländischen Rechtsträgers aufzubürden, zu dem ansonsten keinerlei Beziehungen bestünden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei schließlich auch im Gemeinschaftsrecht anerkannt und bei der Inanspruchnahme von Amtshilfe zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, [manfred.orth@de.ey.com](mailto:manfred.orth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Ende der Körperschaftsteuerbefreiung mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder Insolvenzverfahrens

Der BFH hat mit Urteil vom 16.5.2007 (Az. I R 14/06) entschieden, dass die Körperschaftsteuerbefreiung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, endet, wenn die eigentliche steuerbegünstigte Tätigkeit eingestellt und über das Vermögen der Körperschaft das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Im Urteilssachverhalt wurde über das Vermögen einer Stiftung das Konkursverfahren eröffnet. Im selben Veranlagungszeitraum stellte die Stiftung ihre bisherigen steuerbegünstigten Tätigkeiten ein und vereinnahmte fortan nur noch Zinseinnahmen aus Bankguthaben. Die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen als gemeinnützige Körperschaft lagen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im nachfolgenden Veranlagungszeitraum nicht mehr vor, da die Vermögensverwaltung selbst kein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der § 52 bis 54 AO darstellt. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens habe sich der Zweck der Körperschaft geändert, da diese nunmehr darauf abzielt, alle Gläubiger durch Verwertung ihres Vermögens zu befriedigen und nicht mehr die Allgemeinheit zu fördern. Der BFH hat es im Streitfall offen gelassen, ob - so die Auffassung der Vorinstanz (Niedersächsisches FG v. 15.9.2005, Az. 6 K 609/00) - ähnlich einer Anlaufphase bei Errichtung einer gemeinnützigen Körperschaft - die (nachgelagerte) Bedienung von Schulden, die durch satzungsmäßige Tätigkeiten verursacht wurden, noch als steuerbegünstigte Abwicklungsphase anzusehen ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, [manfred.orth@de.ey.com](mailto:manfred.orth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungen

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gemeinnützigkeit, 10. September 2007, Berlin**

Gemeinnützige Organisationen geraten verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. In diesem Seminar erfahren Sie u. a. wann die Satzung geändert werden muss, welche Steuerlast sich aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt, wann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, welche Dokumentationsanforderungen bei der Fremdvergabe zu beachten sind, wie Sie die maximale Rücklagenbildung ermitteln, wann eine verbindliche Auskunft beantragt werden sollte und wann der Einsatz einer unselbstständigen Stiftung sinnvoll ist. Zudem werden die Neuregelungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ausführlich dargestellt. Referent ist Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung:  
<http://www.haufe-akademie.de/index.asp?bnr=92.88>

**Seminar: Die Besteuerung der öffentlichen Hand im Umbruch?, 12. September 2007, Eschborn/Frankfurt a.M.**

In der Sitzung vom 6. Juli d.J. hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Obwohl die seit Jahren geforderte Reform der Besteuerung der öffentlichen Hand kein zentraler Gegenstand der Unternehmenssteuerreform ist, werden sich aus den Neuregelungen dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Besteuerung der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen ergeben. Somit stellt sich für die Unternehmen der öffentlichen Hand nunmehr die Frage, welche konkreten Auswirkungen die Unternehmenssteuerreform für die eigene Besteuerung nach sich ziehen wird.

Neben der Unternehmenssteuerreform werden auch aktuelle Entwicklungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts und das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Inhalte des Seminars sein. Außerdem wird der Stand des Revisionsverfahren beim BFH zur verdeckten Gewinnausschüttung bei Dauerverlustbetrieben (Az.: I R 32/06) Gegenstand des Seminars sein. Als Gastreferenten konnten Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, und ROR Harald Bott, Hessisches Finanzministerium, gewonnen werden.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: **Kristina Nockmann**, [kristina.nockmann@de.ey.com](mailto:kristina.nockmann@de.ey.com), Tel.: 06196 996 10613.

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647  
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

#### Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463  
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com) (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.